Jahresbericht 2024

der Tripartiten Arbeitsmarktkommission (TAK) der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden

Vollzug der flankierenden Massnahmen (FlaM) gemäss Entsendegesetz (EntsG), Arbeitsmarktbeobachtung und Bekämpfung von Schwarzarbeit gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)

Kontrollen der Stellenmeldepflicht

Inhaltsverzeichnis

1. Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) UR, OW, NW 2

1.1 Organisation/Leistungsvereinbarungen 2
1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben 3
1.3 Mitglieder und Zusammensetzung TAK UR, OW, NW 4
1.4 Aktivitäten 4

2. Vollzugsstelle TAK UR, OW, NW 5

2.1 Personelles 5
2.2 Aktivitäten 5

3. Übersicht der Kontrollen und Statistiken 7

3.1 FlaM-Kontrollen im Rahmen des EntsG 7

3.1.1 Übersicht durchgeführter Kontrollen 7
3.1.2 Kontrollen unterteilt nach Branchen ohne AVE GAV 8
3.1.3 Vergleich mit Vorjahren 9

3.2 Schwarzarbeitskontrollen im Rahmen des BGSA 10

3.2.1 Übersicht durchgeführter Kontrollen 10
3.2.2 Kontrollen unterteilt nach Branchen mit und ohne AVE GAV 11
3.2.3 Vergleich mit Vorjahren 12

3.3 Kontrollen der Stellenmeldepflicht 13

3.3.1 Übersicht durchgeführter Kontrollen 13

4. Ausblick 14

4.1 Leistungsvereinbarungen 14
4.2 Fokusbranchen/Arbeitsmarktbeobachtung ohne AVE GAV 14
4.3 «Sensible Branchen» Barbershops und Kebab-/Imbissbetriebe 14

1. Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) UR, OW, NW

1.1 Organisation / Leistungsvereinbarungen

Für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen (FlaM) zum freien Personenverkehr für Angehörige aus Staaten der EU/EFTA sowie für die Kontrollen im Bereich Schwarzarbeit haben die Vereinbarungskantone Uri, Obwalden und Nidwalden eine gemeinsame Tripartite Arbeitsmarktkommission, im weiteren Verlauf (TAK) genannt, eingesetzt mit einer gemeinsamen Vollzugsstelle in Altdorf. Die Leitung und das Personal sind administrativ der Volkswirtschaftsdirektion Uri beziehungsweise dem Amt für Arbeit und Migration Uri angegliedert.

Die Vollzugsstelle ist auch für die Umsetzung der Aufgaben der Tripartiten Kommission (TPK) des Kantons Schwyz zuständig. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Schwyz und den Kantonen UR, OW, NW, ist in einer Vereinbarung geregelt.

Die Anzahl Kontrollen und Vorgaben sind in Leistungsvereinbarungen zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen UR, OW, NW geregelt.

Der Zusammenschluss der Vereinbarungskantone zu einer Arbeitsmarktregion für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen, zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie für die Arbeitsmarktbeobachtung nach OR 360a, hat sich bewährt und stärkt die Kompetenz der Vollzugsstelle. Deshalb ist die TAK seit Juni 2021 mittels RR-Beschlüsse der Vereinbarungskantone UR, OW, NW neu auch für die Kontrollen der Stellenmeldepflicht zuständig. Die Vollzugsstelle nimmt auch hier die Aufgaben für den Kanton Schwyz wahr.

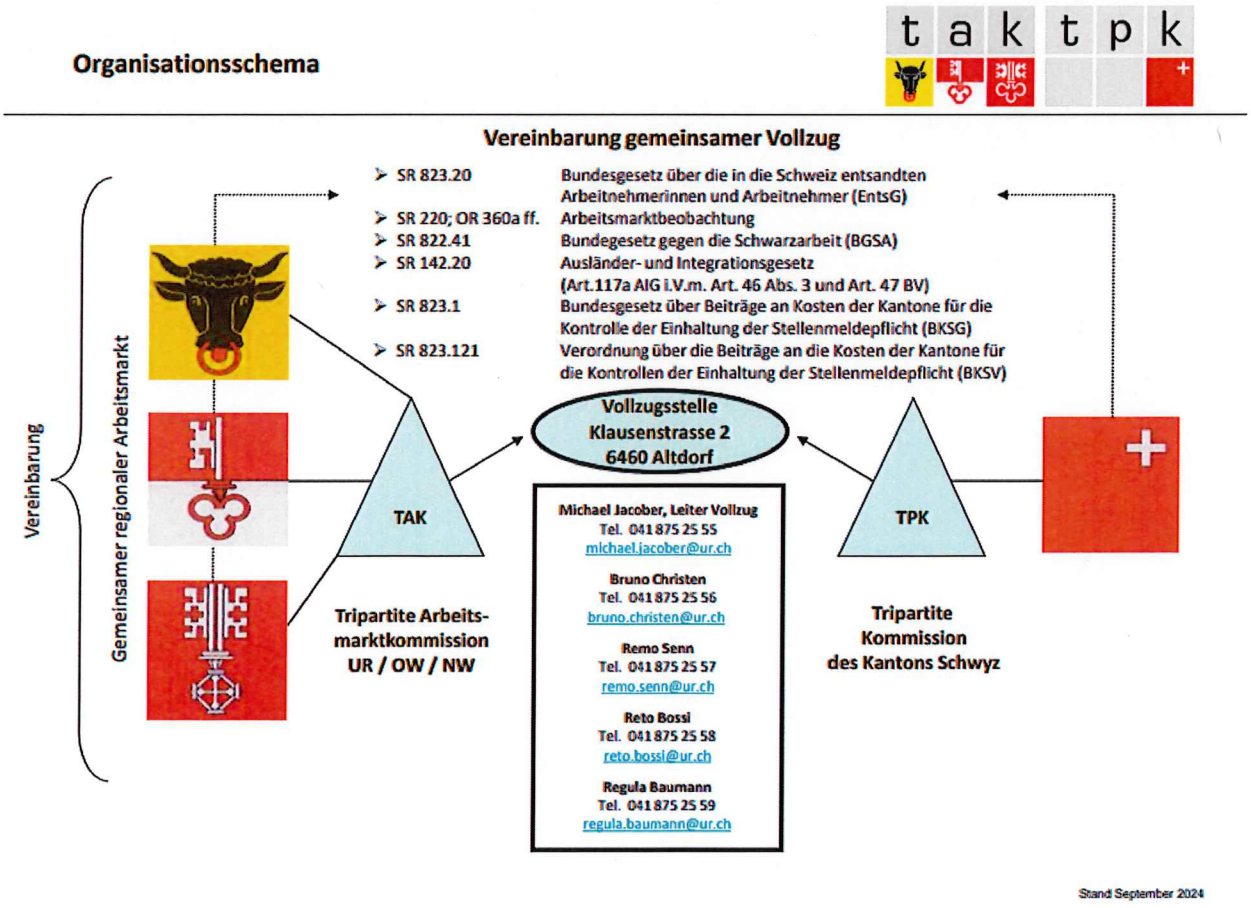

1.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Regierungen der Vereinbarungskantone sind die Aufsichtsbehörde. Sie

a. wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren je die Mitglieder der Tripartiten Arbeitsmarktkommission
b. genehmigen das Geschäftsreglement
c. beschliessen die aus dem Vollzug dieser Vereinbarung entstehenden Ausgaben
d. genehmigen Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht
e. legen die Entschädigung der Mehrkosten fest, die der paritätischen Kommission durch den Vollzug des Entsendegesetzes in Branchen entstehen, die keinen allgemein verbindlichen GAV kennen
f. schliessen mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Leistungserbringung der Vollzugsstelle ab
g. erteilen der Tripartiten Arbeitsmarktkommission weitere Aufgaben.

Die Tripartite Arbeitsmarktkommission (TAK) der Kantone Uri, Obwalden und Nidwaldens

a. erledigt die Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung zum Entsendegesetz und ist Kontrollorgan im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit
b. erlässt ein von den Regierungen der Vereinbarungskantone zu genehmigendes Geschäftsreglement
c. unterbreitet den Regierungen der Vereinbarungskantone Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung sowie der zuständigen Bundesstelle zur Kenntnisnahme
d. beaufsichtigt die Vollzugsstelle
e. erlässt Weisungen für die Betriebsführung der Vollzugsstelle und bestimmt die Ausgabenbefugnis der Leitung der Vollzugsstelle
f. erfüllt weitere ihr von den Regierungen der Vereinbarungskantone gemeinsam übertragene Aufgaben
g. kann im Auftrag der Regierungen der Vereinbarungskantone Leistungsvereinbarungen aushandeln und unterzeichnen.

Sie kann einzelne ihrer Befugnisse an Ausschüsse und an einzelne Mitglieder übertragen sowie aussenstehende Fachpersonen zur Beratung beiziehen.

Die Mitglieder der TAK sind zugleich Mitglieder der Tripartiten Kommission gemäss Art. 85c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

1.3 Mitglieder und Zusammensetzung TAK Uri, Obwalden und Nidwalden

Vorname / Name	Amt / Funktion	Verband / Behörde	Kanton
Michael Waser	**Präsident**	**Arbeitgeber**	
Jelena Banadinovic	**Vizepräsidentin**	**Arbeitnehmer Syna**	
Robert Fortunati	Mitglied	Arbeitgeber	
Reto Röthlin	Mitglied	Arbeitnehmer SGB	
Erich Amstutz	Mitglied	Arbeitgeber	
Peter Spichtig	Mitglied	Arbeitnehmer Syndicom	
Barbara Muther	Mitglied	Vorsteherin Amt für Arbeit und Migration	
Jennifer Aregger	Mitglied	Leiterin Amt für Arbeit	
Claudia Bättig	Mitglied	Leiterin Arbeitsamt	

1.4 Aktivitäten

Im Berichtsjahr trafen sich die Mitglieder der TAK sowie der Leiter der Vollzugsstelle zu vier ordentlichen Sitzungen, welche abwechslungsweise in Altdorf, Hergiswil und Sarnen stattfanden.

Der Obwaldner Arbeitgebervertreter Michael Waser wurde für die Berichtsjahre 2024 und 2025 als Präsident der Tripartiten Arbeitsmarktkommission der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden gewählt. Als Vizepräsidentin wurde für dieselbe Amtsdauer die Nidwaldner Arbeitnehmervertreterin Jelena Banadinovic gewählt.

Den Schwerpunkt an den Sitzungen bilden jeweils die Erläuterungen seitens des Vollzugsstellenleiters zum Stand der Kontrolltätigkeit. Weiter wird aufgezeigt, wo Sanktionen ausgesprochen wurden und in welchen Fällen es weitere Abklärungen benötigte. Fragen können so geklärt und neue Kontrollstrategien daraus entwickelt werden. An den Sitzungen informieren die Mitglieder zudem auch über die Aktivitäten in ihren Verbänden. Ebenso wird über allgemeine Feststellungen auf dem Arbeitsmarkt berichtet sowie über aktuelle politische Themen diskutiert.

2. Vollzugsstelle TAK Uri, Obwalden und Nidwalden

2.1 Personelles

Die TAK ist formell die Anstellungsbehörde für die Mitarbeitenden der Vollzugsstelle. Infolge Kündigung von Remo Berchtold, Inspektor, musste die Stelle neu besetzt werden. Mittels Zirkularverfahren wurde Bruno Christen per 01. September 2024 als neuer Inspektor gewählt.

Die Vollzugsstelle setzt für ihre Tätigkeit total 440 Stellenprozente ein.

Der Bund übernimmt gemäss Art. 16 Abs. 2 BGSA 50 % der im Rahmen des Vollzugs des BGSA entstandenen Lohnkosten der Inspektorinnen und Inspektoren. Im FlaM-Bereich übernimmt der Bund gemäss Artikel 16d EntsV ebenfalls 50 % der Lohnkosten der Inspektorinnen und Inspektoren, die dem Kanton für die Erfüllung der Inspektionsaufgaben nach Artikel 16c EntsV anfallen, einschliesslich des Arbeitgeberbeitrags für die Sozialversicherungen.

Im Jahr 2024 waren folgende Personen bei der Vollzugsstelle beschäftigt:

- Michael Jacober — Leiter der Vollzugsstelle und Sekretariat (100 % Pensum)
- Remo Senn — Inspektor der Vollzugsstelle (80 % Pensum)
- Reto Bossi — Inspektor der Vollzugsstelle (100 % Pensum)
- Remo Berchtold — Inspektor der Vollzugsstelle bis 30. Juni 2024 (100 % Pensum)
- Bruno Christen — Inspektor der Vollzugsstelle ab 01. September 2024 (80 % Pensum)
- Regula Baumann — Sachbearbeiterin/Inspektorin der Vollzugsstelle (80 % Pensum)

2.2 Aktivitäten

Allgemeines:

Die Vollzugsstelle ist für den operativen Teil der Umsetzung der flankierenden Massnahmen inkl. Arbeitsmarktbeobachtung sowie für die Bekämpfung der Schwarzarbeit in den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden und Schwyz zuständig. Der Vollzugsaufwand verteilt sich rund zur Hälfte auf die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden und zur anderen Hälfte auf den Kanton Schwyz.

Der Vollzug in den Bereichen FlaM und BGSA ist mittlerweile ein fester Bestandteil im Schweizer Arbeitsmarkt und wird unseres Erachtens auch wirkungsvoll umgesetzt. Das regelmässige Treffen mit Vertretern der kantonalen Kontrollorgane der deutschschweizer Kantone und Vertretern des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) sowie dem SEM (Staatssekretariat für Migration) hat sich etabliert. Dabei geht es um den Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung der flankierenden Massnahmen und der Bekämpfung möglicher Schwarzarbeit. Zweimal jährlich findet zudem ein gesamtschweizerischer Austausch mit dem SECO und dem VSAA (Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden) statt. So kann das Netzwerk gepflegt und weiter ausgebaut werden.

Kontrollen flankierende Massnahmen (FlaM):

Im Jahr 2024 führte die Vollzugsstelle in den Kantonen Uri, Obwalden und Nidwalden 215 FlaM-Kontrollen durch. Der grösste Teil der Kontrollen entfällt auf das Baunebengewerbe, das verarbeitende Gewerbe sowie die Branchen Dienstleistungen für Unternehmen und Handel (Detailhandel). In 44 Fällen waren Verdachtsmomente von möglichen Verstössen gegen das Meldeverfahren, Scheinselbständigkeit oder der Unterbietung von orts- und branchenüblichen Löhnen vorhanden. 10 Massnahmen wurden durch die kantonalen Arbeitsämter getroffen. Von 31 eingeleiteten Verständigungsverfahren konnten deren 26 erfolgreich abgeschlossen werden. Systematisches Lohndumping wurde nicht festgestellt. Weiter waren viele Anfragen von ausländischen Unternehmen sowie Schweizer Arbeitgebern zu Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz bzw. in unserer Arbeitsmarktregion zu beantworten.

Anfang 2024 waren in der Elektrobranche, und im L-GAV des Gastgewerbes vertragslose Zustände GAV/AVE vorhanden, weshalb die kantonalen Tripartiten Kommissionen zuständig für Kontrollen im Rahmen der FlaM waren. Die Vollzugsstelle hat in diesem Bereich sieben zusätzliche Kontrollen (3 Entsendebetriebe und 4 CH-Arbeitgeber) durchgeführt.

Schwarzarbeit:

Schwarzarbeit ist juristisch nicht einheitlich definiert. Als Schwarzarbeit wird in der Regel eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bezeichnet, die unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften ausgeübt wird. Dabei erstreckt sich die Bandbreite von kleinen Handwerkerleistungen nach Feierabend bis hin zu ausschliesslicher, illegaler Erwerbstätigkeit unter Umgehung des Steuer-, Sozialversicherungs-, Wettbewerbs- und insbesondere des Ausländerrechts. Gemeinsam ist den meisten Formen der Schwarzarbeit, dass in teilweise erheblichem Umfang öffentlich-rechtliche Abgaben umgangen werden. Die negativen Folgen von Schwarzarbeit betreffen alle. Es ist daher wichtig, dass Schwarzarbeit konsequent verhindert und bekämpft wird. Die Sanktionierung von fehlbaren Arbeitgebenden obliegt direkt den jeweiligen Spezialbehörden und Partnerstellen. Die kantonalen Arbeitsämter selbst können als Sanktionen wegen Schwarzarbeit einzig den Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen festlegen. Zudem können durch die kantonalen Kontrollorgane die entstandenen Kontrollkosten in Rechnung gestellt werden, wenn durch die Spezialbehörden rechtskräftige Sanktionen verfügt wurden.

Im Jahr 2024 hat die Vollzugstelle 219 Betriebskontrollen in den Kantonen Uri, Obwalden und Nidwalden durchgeführt. Die risikobasierten Kontrollen erfolgten aufgrund von Hinweisen oder wurden stichprobenartig durchgeführt. Bei einigen Kontrollen musste die Kantonspolizei UR, OW, NW, vor Ort miteinbezogen werden, da ein Verstoss gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vorlag. Bei 32 Kontrollen waren vermutete Verstösse vorhanden, wobei es in sieben Fällen zu einer Anzeige oder Busse durch die Spezialbehörden kam. Im Rahmen der Koordinationstätigkeit zwischen den einzelnen Behörden und den kantonalen Kontrollorgangen waren im Berichtsjahr vier Dossiers zu bearbeiten und durch die Spezialbehörden abzuklären. Drei Fälle, im Rahmen von Art. 12 BGSA, wurden weiteren Behörden für Abklärungen zugestellt. Sämtliche pendente Fälle aus dem Vorjahr konnten erledigt werden.

Kontrollschwerpunkt im sensiblen Bereich:

Im Berichtsjahr 2024 wurden unter anderem vermehrt Kontrollen in sogenannten sensiblen Gewerben durchgeführt. Das heisst, dass die Vollzugsstelle der Tripartiten Arbeitsmarktkommission der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden vermehrt Kontrollen im Coiffeurgewerbe (Barbershops, Kosmetikstudios) und im Gastgewerbe durchgeführt hat. Einige Kontrollen in den Kantonen Uri und Nidwalden wurden in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kantonspolizei und dem Arbeitsinspektorat durchgeführt. Aufgrund der gemachten Kontrollen hat die Vollzugsstelle festgestellt, dass sich die meisten kontrollierten Betriebe an die gesetzlichen Vorgaben nach Sozialversicherungsrecht (SVR), Quellensteuerrecht (QS) und Ausländer- und Integrationsrecht (AIG) halten. In der Übersicht «Schwarzarbeitskontrollen im Rahmen des BGSA»s kann die Auswertung der Arbeitsmarktregion Uri, Obwalden und Nidwalden entnommen werden.

Kontrollen Einhaltung der Stellenmeldepflicht:

Seit Juni 2021 kontrolliert die Vollzugsstelle auch die Einhaltung der Stellenmeldepflicht nach Art. 121a BV, Art. 21a und 117a AIG sowie Art. 53a ff., 58a und 63 AVV. Arbeitgebende sind verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5 Prozent Arbeitslosigkeit den RAV zu melden. Erst fünf Arbeitstage nach der Publikation der Stelle darf diese anderweitig ausgeschrieben werden.

Im Berichtsjahr wurden 55 Kontrollen betreffs Einhaltung der Stellenmeldepflicht durchgeführt. Mehrheitlich waren es Bildschirmkontrollen, vereinzelt auch Kontrollen im Rahmen der Kontrolltätigkeit in den Bereichen FlaM und BGSA, wodurch Synergien in anderen Kontrollbereichen genutzt werden können. Total mussten 14 Ermahnungen ausgesprochen werden. Strafanzeigen gegen einzelne Unternehmen mussten keine eingereicht werden.

Fokusbranchen:

Die TPK-Bund definiert jedes Jahr Fokusbranchen, in welchen vermehrte Kontrollen durchgeführt werden sollen. Im Jahr 2024 waren es in Branchen ohne AVE/GAV der Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigenem Firmen-GAV), das Autogewerbe, der Garten- und Landschaftsbau sowie die Hausmeisterdienste. Weiter im Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung standen die Branchen Strassentransport, die Hauswirtschaft, die Fitnesszentren und Sportanlagen sowie Kosmetikinstitute und die Nahrungsmittelindustrie.

3. Übersicht Kontrollen und Statistiken

3.1 FlaM-Kontrollen im Rahmen des EntsG

3.1.1 Übersicht durchgeführter FlaM-Kontrollen

Kontrollen vom 1. Januar – 31. Dezember 2024	
• Entsendebetriebe	65
• CH-Arbeitgeber	135
• Selbständig Erwerbende	15
Ergebnis der Kontrollen in Betrieben / Arbeitsstätten	**215**
• kein Verstoss	171
• Verdacht Verstoss Meldeverfahren	11
• Verdacht Scheinselbständigkeit	2
• Verdacht Verstoss orts- und branchenüblicher Löhne	31
Sanktionen / Massnahmen nach Detailabklärung	**44**
• Verwarnung / Busse / Sperre	10
• Verständigungsverfahren erfolgreich	26
• Verständigungsverfahren nicht erfolgreich	5
• Kein Verstoss / Verzicht auf Sanktion	3
• Ausstehende Massnahmen	-
Pendente Fälle aus dem Vorjahr	**3**
• Verwarnung / Busse / Sperre	1
• Verständigungsverfahren (1 erfolgreich / 1 nicht erfolgreich)	2

Im Kanton Schwyz waren es im Berichtsjahr 307 Kontrollen. Somit wurden total 522 Kontrollen im Rahmen der flankierenden Massnahmen in der Arbeitsmarktregion UR, OW, NW und SZ durchgeführt.

3.1.2 FlaM-Kontrollen unterteilt nach Branchen ohne AVE GAV

Branchen ohne AVE GAV		Kontrollen					Sanktionen / Massnahmen				
		Betriebe	Kein Verstoss	Verdacht Verstoss Meldeverfahren	Verdacht Scheinselbständigkeit	Verdacht Verstoss Löhne	Verwarnung / Busse / Sperre	Verständigungsverfahren erfolgreich	Verständigungsverfahren nicht erfolgreich	Verzicht auf Sanktion	Ausstehende Massnahmen
1	Landwirtschaft	7	6	0	0	1	0	1	0	0	0
2	Gartenbau	12	12	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Verarbeitendes Gewerbe, Industrie	52	38	3	0	11	2	11	0	1	0
5	Baunebengewerbe	29	20	4	1	4	3	3	1	2	0
6	Handel	26	23	0	0	3	0	3	0	0	0
8	Verkehr, Nachrichten-übermittlung	9	9	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Dienstleistungen für Unternehmen	40	32	0	1	7	1	5	2	0	0
13	Energie- und Wasser-versorgung	8	4	2	0	2	2	0	2	0	0
14	Unterrichtswesen	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Gesundheits- und Sozialwesen	11	11	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Persönliche Dienstleistungen	8	6	1	0	1	1	1	0	0	0
18	Kosmetikinstitute	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Dienstleistungen Privathaushalte	6	3	1	0	2	1	2	0	0	0
Total		**215**	**171**	**11**	**2**	**31**	**10**	**26**	**5**	**3**	**0**

3.1.3 Vergleich mit Vorjahren

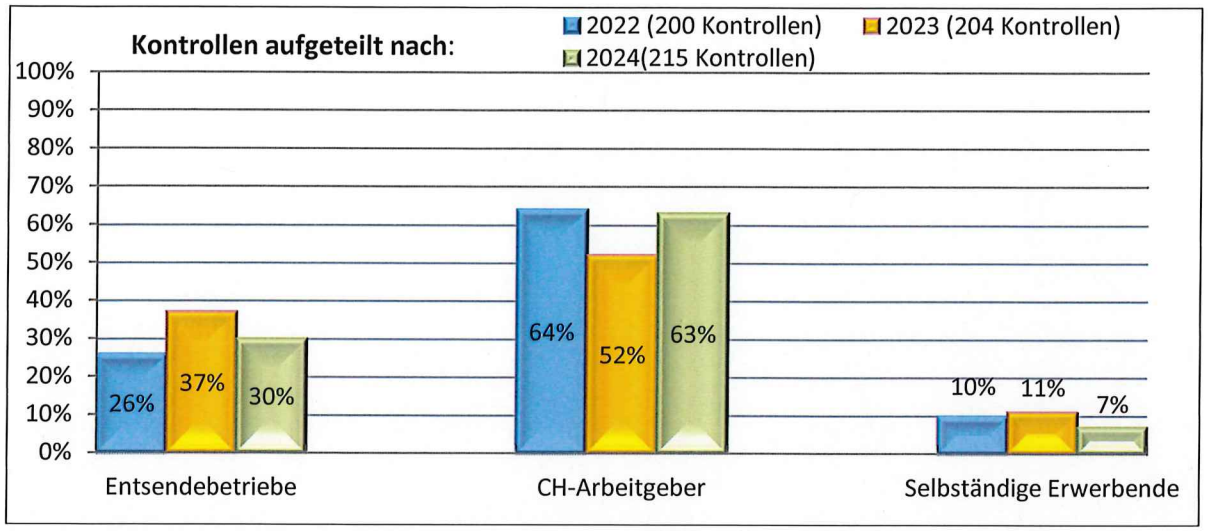

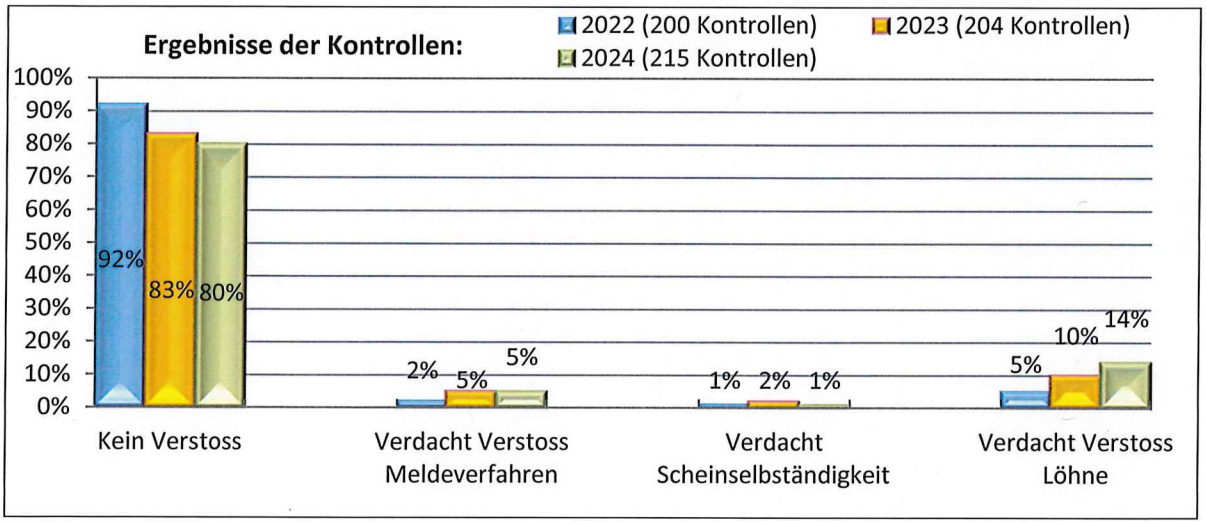

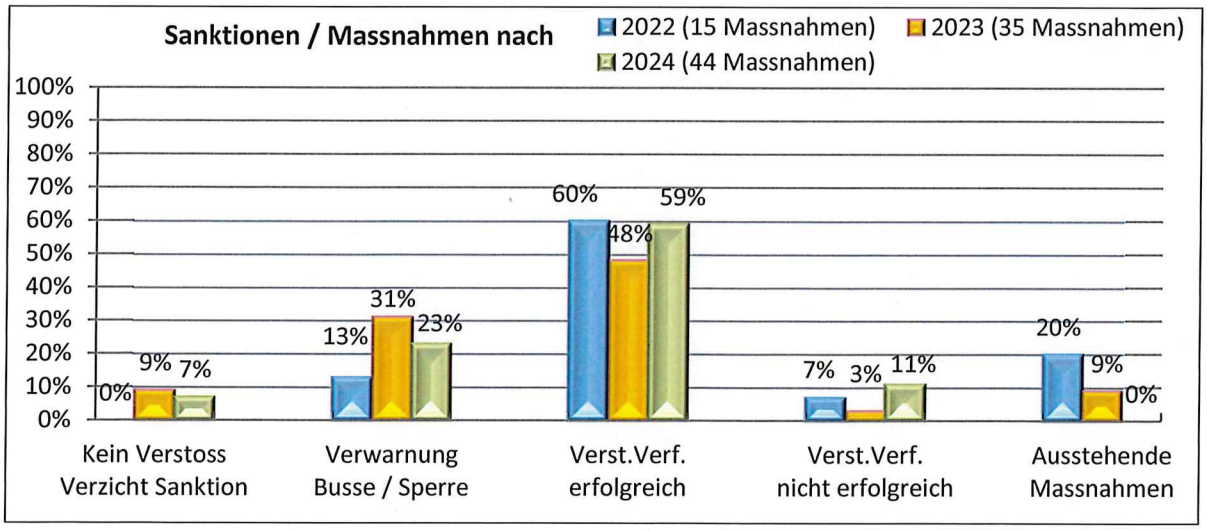

3.2 Schwarzarbeitskontrollen im Rahmen des BGSA

3.2.1 Übersicht durchgeführter BGSA-Kontrollen

Kontrollen vom 1. Januar – 31. Dezember 2024	
• Total Betriebskontrollen	219
• kein Verstoss	187
• vermuteter Verstoss in Betrieben	32
Massnahmen / Sanktionen nach Detailabklärung	**32**
• Kein Verstoss / Verzicht auf Sanktion	21
• Verwarnung durch zuständiges Amt	-
• Anzeige / Busse	7
• Pendente Fälle	4
Pendente Fälle aus dem Vorjahr	**6**
• Anzeige / Busse	3
• Erledigung durch Behörden	3

Koordinationstätigkeit vom 1. Januar – 31. Dezember 2024	
• Weiterleitung vermutete Verstösse nach Ausländer- und Integrationsrecht	2
• Weiterleitung vermutete Verstösse nach Sozialversicherungsrecht	1
• Weiterleitung vermutete Verstösse nach Quellensteuerrecht	-
• Weiterleitung vermutete Verstösse gemäss Art. 12 BGSA	-

Im Kanton Schwyz waren es im Berichtsjahr 279 Kontrollen. Somit wurden total 498 Kontrollen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit in der Arbeitsmarktregion UR, OW, NW und SZ durchgeführt.

3.2.2 BGSA-Kontrollen unterteilt nach Branchen mit und ohne AVE GAV

Branchen		Kontrollen in Betrieben			Vermuteter Verstoss von Personen in Betrieben			Weiterleitung gemäss Art. 12 BGSA	Sanktionen / Massnahmen			
		Total	Kein Verstoss	Vermuteter Verstoss	AIG	SVR	QST		Kein Verstoss Verzicht Sanktion	Verwarnung Amt	Anzeige / Busse	Pendente Fälle
1	Landwirtschaft	2	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1
2	Gartenbau	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Verarbeitendes Gewerbe, Industrie	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	Bauhauptgewerbe	29	23	6	4	3	1	1	5	0	1	0
5	Baunebengewerbe	90	84	6	6	3	0	1	4	0	2	0
6	Handel	10	9	1	1	0	0	0	1	0	0	0
7	Gastgewerbe	22	14	8	12	1	1	1	2	0	4	2
8	Verkehr, Nachrichtenübermittlung	11	8	3	3	0	0	0	2	0	0	1
9	Dienstleistungen für Unternehmen	7	5	2	0	2	1	0	2	0	0	0
10	Personalverleih	11	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Reinigungsgewerbe	7	5	2	2	0	1	0	2	0	0	0
13	Energie- und Wasserversorgung	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	Persönliche Dienstleistungen	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	16	14	2	2	0	0	0	2	0	0	0
19	Dienstleistungen Privathaushalte	1	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0
Total		**219**	**187**	**32**	**31**	**10**	**4**	**3**	**21**	**0**	**7**	**4**

3.2.3 Vergleich mit Vorjahren

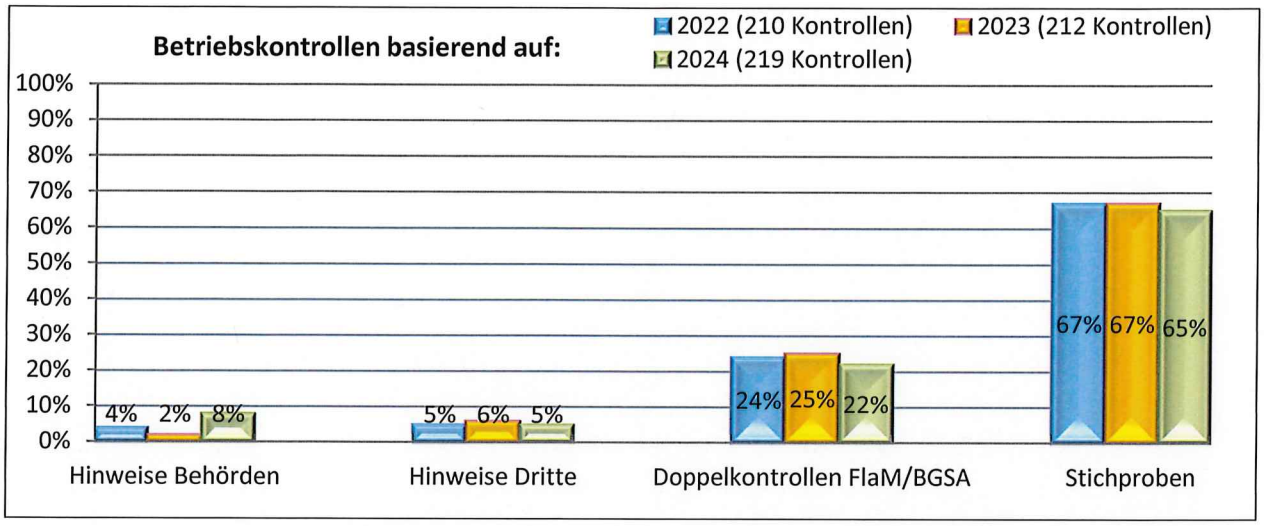

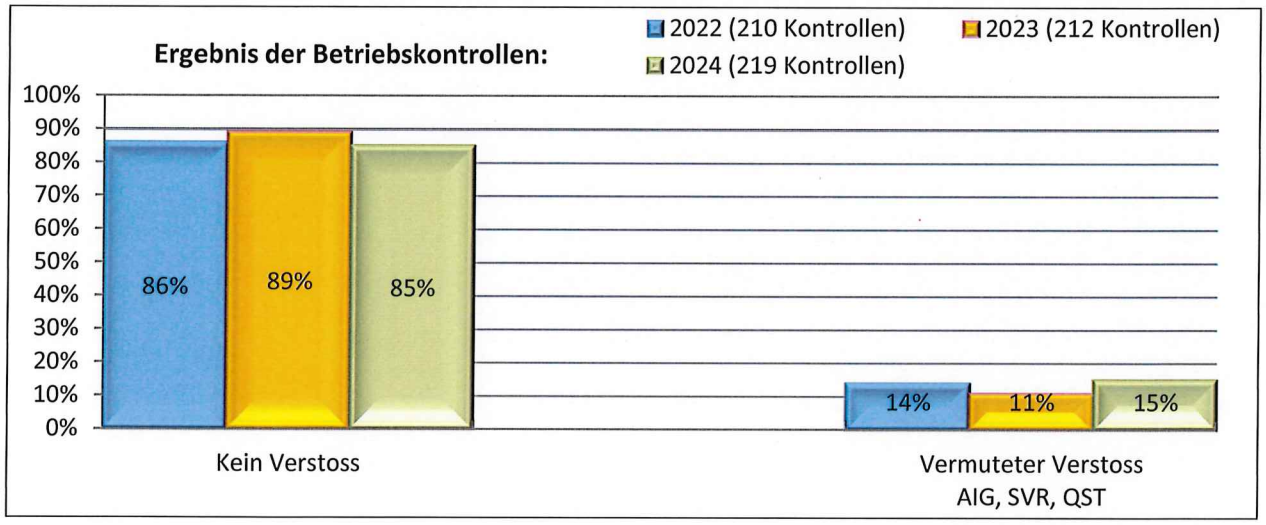

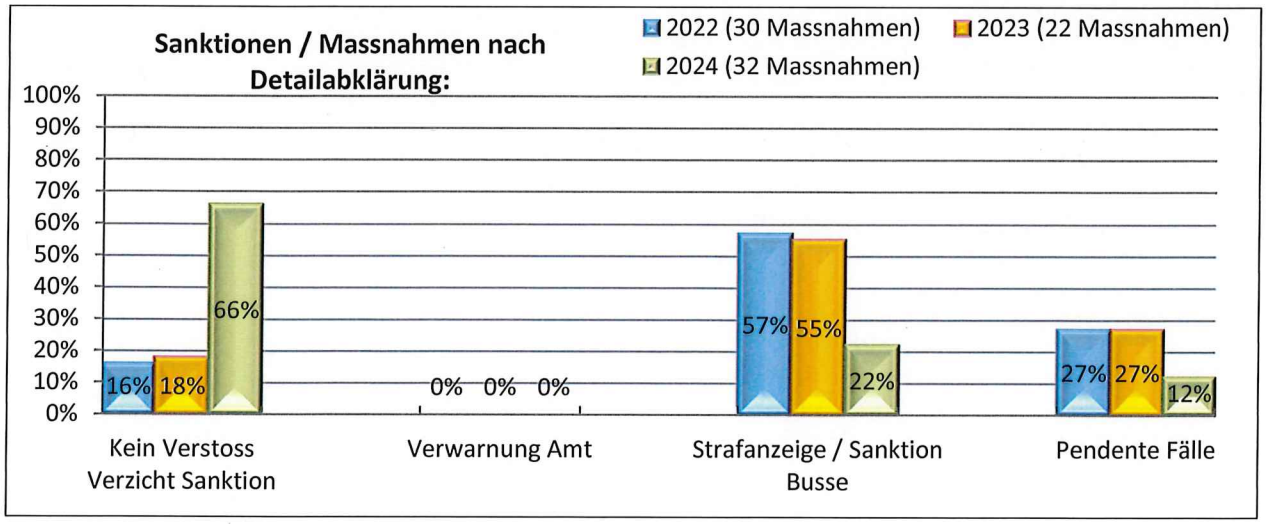

3.3. Kontrollen der Stellenmeldepflicht

3.3.1 Übersicht durchgeführter Kontrollen

Kontrollen meldepflichtiger Berufsarten 2024	
• UR	17
• kein Verstoss	10
• Verstoss	7
Massnahmen	**7**
• Ermahnung	7
• Strafanzeige	-

Kontrollen meldepflichtiger Berufsarten 2024	
• OW	21
• kein Verstoss	16
• Verstoss	5
Massnahmen	**5**
• Ermahnung	5
• Strafanzeige	-

Kontrollen meldepflichtiger Berufsarten 2024	
• NW	17
• kein Verstoss	15
• Verstoss	2
Massnahmen	**2**
• Ermahnung	2
• Strafanzeige	-

Im Kanton Schwyz waren es im Berichtsjahr 36 Kontrollen. Somit wurden total 91 Kontrollen zur Einhaltung der Stellenmeldepflicht in der Arbeitsmarktregion UR, OW, NW und SZ durchgeführt.

4. Ausblick

4.1 Leistungsvereinbarungen

Gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen UR, OW, NW sind in den Jahren 2024 und 2025, jeweils 200 Kontrollen im FlaM-Bereich durchzuführen. Für den Kanton SZ sind es 300 FlaM-Kontrollen. Insgesamt können dabei 280 Stellenprozente eingesetzt werden. Bei der Schwarzarbeitsbekämpfung können für die Kantone UR, OW, NW und SZ im Jahr 2024 weiterhin 180 Stellenprozente eingesetzt werden.

4.2 Fokusbranchen / Arbeitsmarktbeobachtung ohne AVE GAV

Die Tripartite Kommission des Bundes (TPK) ist gemäss Artikel 360b des Obligationenrechts für die arbeitsmarktliche Beobachtung auf nationaler Ebene zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Festlegung von Branchen, welche im Rahmen von arbeitsmarktlichen Kontrollen besonders beobachtet werden sollen. Diese Branchen werden als sogenannte Fokusbranchen bezeichnet. Mit dem Entscheid, eine Branche als Fokusbranche zu bezeichnen, bezweckt die TPK-Bund eine verstärkte Kontrolltätigkeit in der entsprechenden Branche. Ziel dieser intensiveren Kontrolltätigkeit ist es, vertiefte Erkenntnisse über die Situation in der jeweiligen Branche zu erlangen und bei Bedarf die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Während für die nationalen Fokusbranchen für alle Vollzugsorgane verbindliche Kontrollvorgaben gelten, sind die Branchen im weiteren Fokus der Arbeitsmarktbeobachtung als Empfehlung zu verstehen.
Die TPK-Bund hat für das Jahr 2025 den Detailhandel (ohne grosse Detailhändler mit eigenem Firmen-GAV) den Autohandel, den Garten- und Landschaftsbau sowie Hausmeisterdienste/Facility Management als nationale Fokusbranchen bestimmt. Weiter im Fokus der Arbeitsmarktaufsicht sind der Strassentransport, die Hauswirtschaft, die Fitnesszentren und Sportanlagen, die Kosmetikinstitute sowie die Nahrungsmittelindustrie. Die Tripartite Arbeitsmarktkommission Uri, Obwalden und Nidwalden hat entschieden, dass die Vollzugsstelle im Jahr 2025 den Garten- und Landschaftsbau als Fokus in der Arbeitsmarktregion Uri, Obwalden und Nidwalden kontrollieren wird.

4.3 «Sensible Branchen» Barbershops und Kebab-/Imbissbetriebe

Aufgrund der gemachten Kontrollen 2024 in «sensiblen Branchen» und der eingegangenen Interpellation vom Kanton Nidwalden hat die Vollzugsstelle der Tripartiten Arbeitsmarktkommission der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden entschieden, im Kontrolljahr 2025 den Fokus bei Schwarzarbeitskontrollen weiterhin auf die «sensiblen Branchen», wie Barbershops und Kebab-/Imbissbetriebe zu legen. Die Vollzugsstelle wird 2025 diese Betriebe fokussiert und nach Möglichkeit koordiniert kontrollieren. Die gemachten Resultate werden im Jahresbericht 2025 der Tripartiten Arbeitsmarktkommission der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden veröffentlicht.

Altdorf, 18. März 2025

Tripartite Arbeitsmarktkommission Uri, Obwalden und Nidwalden

Michael Waser
Präsident

Michael Jacober
Leiter Vollzugsstelle